##### 

**Per E-Mail an familienfragen@bsv.admin.ch**

Kommission für Wissenschaft,  
Bildung und Kultur  
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2022

**Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 n WBK-NR «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum geplanten Vorentwurf eines Bundesgesetzes sowie eines Bundesbeschlusses über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (KibeG), Stellung zu nehmen.   
Ich danke Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für mich sehr wichtig ist, weil ich sowie meine Arbeitskollegen davon direkt betroffen sind.

**Gesamtbeurteilung**

Ich befürworte die Stossrichtung der vorliegenden Vorentwürfe und unterstützt diese ausdrücklich.

Es ist der richtige Ansatz, dass der Bund sich neu unbefristet an der Finanzierung der Betreuungskosten aller Eltern beteiligt, und zwar unabhängig ihrer finanziellen Situation. Mit den geplanten Bundesmitteln zur Reduktion der Elternbeiträge leistet der Bund einen substanziellen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die geplanten Massnahmen setzen zudem umfassend die richtigen Anreize.

Die vorgesehene finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen zur Qualitätsförderung begrüsse ich und ich bin überzeugt, dass diese zielführend ist. Mit gezielten Investitionen unter anderem in die Aus- und Weiterbildung, die Grundlagenforschung und den Wissenstransfer können wichtige Impulse für die Verbesserung der Qualität gegeben werden. Wie in der Vorlage ausgeführt, hängt die Bereitschaft der Eltern, ihre Kinder familienergänzend betreuen zu lassen, wesentlich von deren Betreuungskosten ab, aber insbesondere auch von der Qualität des Angebotes. Dem stipulierten Grundsatz «Je höher die Qualität, desto besser» sind aus unserer Sicht jedoch Grenzen gesetzt. Es ist ein Gleichgewicht der Interessen zu finden, bei dem die Betreuungsqualität so gut wie möglich ist, jedoch aber für möglichst viele Familien erschwinglich bleiben muss. Vor diesem Hintergrund ist die primäre Zielsetzung des geplanten Bundesgesetzes zur Reduktion der Elternbeiträge richtig. Folgerichtig ist auch die Mehrheit der vorgesehenen Mittel zur Erreichung dieses Ziels vorgesehen, was wir explizit unterstützen – genauso wie die dabei zu Grunde liegende subjektorientierte Zugangsweise.

Die Betreuungseinrichtungen streben die Qualität und das Wohl des Kindes an. Kostensteigernde Qualitätssteigerungsmassnahmen wie zum Beispiel die Erhöhung des Anteils an ausgebildetem Personal bringen aber immer grosse Herausforderungen mit sich, wenn diese ohne flankierende Massnahmen wie zum Beispiel die Erhöhung der Gruppengrössen umgesetzt werden. Gerade im Kanton Bern wird die Erhöhung der Gruppengrössen als ein Instrument der Abfederung der Kostensteigerung bereits erfolgreich praktiziert. Letztlich muss die Bezahlbarkeit für möglichst viele Familien mit einer Qualitätssteigerung sichergestellt werden. Ich bin mir bewusst, dass dieser «trade off» zwischen Qualität und Kosten ganz besonders bei den Lohnkosten (70-85% der Kosten) herausfordernd ist. Mir ist es dabei ein Anliegen, dass Entscheidungen in diesem Bereich unter Berücksichtigung beider Faktoren gefällt werden und nicht einseitig das Primat der Qualitätssteigerung verfolgt wird. Damit würde eines der Hauptziele des UKibeG unterminiert.

Ich bin mit den Zweckbestimmungen des UKibeG einverstanden. Die durchgehende Förderung der politisch gewollten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung für Kinder bis 12 Jahren, d.h. bis zum Ende der Primarschulzeit, ist essenziell und schafft enormen Mehrwert. Eine darüber hinaus gehende Förderung bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit hingegen führt zu einer Verwässerung des Mitteleinsatzes. Ich weise an dieser Stelle auf die Pflegekinderverordnung (PAVO) hin, welche ebenfalls explizit für Kinder unter zwölf Jahren zur Anwendung kommt. Ich rege an, den Geltungsbereich entsprechend anzupassen.

Die den vorliegenden Vorentwürfen zu Grunde liegende Vision, die Stossrichtungen sowie die Massnahmen unterstützen wir. **Dabei ist mir eine möglichst schlanke und effiziente Umsetzung ein zentrales Anliegen.** Ich würde es sehr begrüssen, wenn entsprechende Prozesse, Tools, Apps und Programme zur Verfügung gestellt werden, welche den administrativen Aufwand für sämtliche Akteure – namentlich insbesondere die Kantone, Gemeinden und Betreuungseinrichtungen – so tief wie möglich gehalten werden können. So kann sichergestellt werden, dass die wertvollen vorgesehenen finanziellen Mittel, soweit wie nur möglich, den beiden übergeordneten Zielen dienen: Die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Schweiz und die Chancengerechtigkeit der Kinder.

Ich bin überzeugt, dass zusätzlich zu den **Kindern** selbst, fünf weitere Anspruchsgruppen von der familienergänzenden Kinderbetreuung ganz generell profitieren:

* **Die Eltern:** höheres Arbeitspensum, Weiterführung der Karriere – insbesondere für die Frauen, langfristige Reduktion der Armut der alleinerziehenden Eltern und aller sozialer Konsequenzen, Gleichstellung, gegen Lohndiskriminierung der Frauen, usw.
* **Die Gemeinde:** Steuereinnahmen, soziale Integration vor und während der Schulzeit, Minderheitsintegration (nicht nur von den Kindern, sondern auch von den Eltern durch soziale Kontakte), Früherkennung von Entwicklungsproblemen, usw.
* **Die Kantone**: Steuereinnahmen, soziale Integration vor und während der Schulzeit, Minderheitsintegration (nicht nur von den Kindern, sondern auch von den Eltern durch soziale Kontakte), Früherkennung von Entwicklungsproblemen, Asylpolitik, wirtschaftliche Standortattraktivität, Rentabilisierung der Investitionen in die Aus- und Weiterbildung (Universitäten, Fachhochschulen, höhere Fachschulen, da aktuell viele gut ausgebildete Frauen mit dem ersten Kind aus dem Beruf aussteigen), usw.
* **Der Bund**: Steuereinnahmen, Attraktivität der Schweiz im internationalen Vergleich, Lohngleichstellungspolitik, Asylpolitik, mehr Konsum und mehr MwSt., Reduktion der wirtschaftlichen Zuwanderung (weil die Arbeitsplätze von Schweizer/innen besetzt werden können), und weitere ähnliche Gründe wie bei den Kantonen, usw.
* **Die Wirtschaft**: Mehr Arbeits- und vor allem Fachkräfte, höhere Arbeitspensen, gleiche Karrierechance für Männer und Frauen, Reduktion der Abwesenheitsquote, usw.

Die Betreuungsbranche unterstützt dementsprechend letztlich mehrere Politikbereiche:

* Wirtschaftspolitik
* Gleichstellungspolitik
* Migrationspolitik
* Integrationspolitik
* Sozialpolitik
* Bildungspolitik
* Steuerpolitik
* Standortsattraktivitätspolitik
* Bevölkerungs- und Geburtspolitik
* Etc.

Ich heisse es ausdrücklich gut, dass der Bund mit den vorliegenden Vorentwürfen nicht nur für die obgenannten Anspruchsgruppen, sondern auch in zahlreichen Politikbereichen, wichtige Schritte in die richtige Richtung geht.

Ich begrüsse, dass in der Vorlage respektiert wird, dass die Kompetenzen in der Kinderbetreuung und der frühen Förderung klar bei den Kantonen bleiben sollen. Die subsidiäre Rolle des Bundes, der aber trotzdem ein klares Zeichen setzt und essenzielle Mittel spricht, unterstützen wir. Vor diesem Hintergrund schlagen wir insbesondere auch Änderungen vor, welche die Favorisierung einer lokalen und kantonalen Unterstützung vorsehen.

Für die Berechnung des Bundesbeitrages (Art. 7 bis 9) schlage ich deshalb ein alternatives Modell vor, wonach dieser auf einem Subventions-Durchschnittssatz des Kantons und der Gemeinde berechnet wird (max. 20% der Vollkosten). Damit möchte ich, dem «Spirit» der Vorlage entsprechend, einen Vorschlag für einen möglichst optimal ausgestaltete, subsidiär gesprochene sowie anreizsteigernde Bundesbeiträge leisten.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs UKibeG**

*Art. 1 Abs. 1 Zweck*

Die Inanspruchnahme der institutionellen Kinderbetreuung verbessert nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, sondern auch die Chancengerechtigkeit, dies für Kinder sowohl im Vorschul- wie auch im Schulalter. Daher beantrage ich, bei Bst. b) folgende Anpassung:

b. "die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ zu verbessern"

Ich schlage vor, eine zusätzliche Bst. c) einzufügen. In den Bereichen der Bundessteuer sowie der Sozialleistungen verfügt der Bund über potenziell wirksame Instrumente, um jene Arbeitgeber zu unterstützen, die sich freiwillig für die Kinderbetreuung einsetzen. Es geht dabei um Anreizsteigerung. Unternehmen sollen zur Steigerung ihrer Arbeitgeberattraktivität im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung incentiviert werden. Vorstellbar wäre zum Beispiel eine AHV-Befreiung der Unternehmensbeiträge an die Kinderbetreuung.

c. für Unternehmen Anreize schaffen, freiwillig die familienergänzende Kinderbetreuung mitzufinanzieren.

*Art. 1 Abs. 2 Zweck der finanziellen Beiträge*

Die finanziellen Beiträge sind dann am effizientesten eingesetzt, wenn der regionale Bedarf das primäre Kriterium zur Schliessung von Angebotslücken bildet. Es ist zu vermeiden, dass Angebotslücken an Orten geschlossen werden, wo zwar noch keine Angebote vorhanden sind, aber der Bedarf an Betreuung nicht bzw. in nicht ausreichendem Mass besteht. Die finanziellen Beiträge sollen fokussiert dort eingesetzt werden, wo Bedarf besteht. Kantonale und kommunale Vollzugsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen oder deren Verbände sollen bei der Beurteilung beigezogen werden.

Die Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung begrüssen wir explizit.

Nicht nur die Kantone sollen darin unterstützt werden, die Politik der frühen Förderung von Kindern auf ihrem Gebiet weiterzuentwickeln, sondern auch die Betreuungseinrichtungen bzw. deren Verbände. Ebenfalls sollen die Kantone Beiträge an die Betreuungseinrichtungen sprechen können, zum Beispiel ein Beitrag für die Ausbildung von HF-Mitarbeitenden. Damit ist auch die direkte Förderung und Nutzung von Weiterentwicklungspotenzialen bei den Betreuungseinrichtungen per se möglich.

Zusammenfassend beantrage ich deshalb Art. 1, Abs. 2 a. und c. zu belassen und b. und d. wie folgt anzupassen:

a. Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung;

b. "Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem Kriterium des regionalen Bedarfs unter Einbezug ortskundiger Vollzugsbehörden sowie Einrichtungen oder deren Verbände."

c. Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung

d. Unterstützung der Kantone sowie der Betreuungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

*Art. 1 Abs. 3 (neu) Zweck der finanziellen Beiträge*

Ich schlage vor, den Artikel analog zu den obgenannten Ausführungen zu Art. 1 Abs. 1 anzupassen:

3 Sie stellt sicher, dass die Beiträge der Unternehmen an die familienergänzende Kinderbetreuung aus Sicht der Bundessteuer als Betriebsaufwand anerkannt werden und nicht als Sachleistungen bei den Sozialleistungen gelten.

*Art. 2 Bst. a Geltungsbereich*

Ich unterstütze den vorgesehenen Geltungsbereich ab der Geburt. Den Geltungsbereich auf den Vorschulbereich (wie dies die Minderheit fordert) zu beschränken, würde der Zielsetzung der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung diametral widersprechen. Ohne den Schulbereich würde die Vereinbarkeit nur während der ersten vier Lebensjahren des Kindes verbessert, danach wären die Eltern wieder mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert. Die politisch gewollte Vereinbarkeit muss bei Kindern in diesem Alter durchgehend gefördert werden, sonst entstehen wieder neue Schnittstellen.

Allerdings opponiere ich mit dem vorgeschlagenen Geltungsbereich für die Betreuung der Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Ich schlage den Geltungsbereich für Kinder unter zwölf Jahren vor. Ich weise an dieser Stelle auf die Pflegekinderverordnung (PAVO) hin, welche ebenfalls explizit für Kinder unter zwölf Jahren zur Anwendung kommt. Ein Geltungsbereich, der auch die zwölf bis 15 Jahre alten Kinder abdeckt, verwässert die Wirkung der finanziellen Massnahmen dort, wo sie am Wichtigsten sind, namentlich bei den bis zu ca. 12 Jahre alten Kindern.

a. die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren;

*Art. 3 Begriffe*

Wie in den obgenannten Ausführungen zu Art. 2 Bst. a zum Geltungsbereich ausgeführt, wäre auch der Begriff entsprechend anzupassen.

a. familienergänzende Kinderbetreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern unter zwölf Jahre durch Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren

Die Tagesfamilienorganisationen sind zwar mehrheitlich Vereine, aber nicht ausschliesslich. Der verwendete Begriff der "Tagesfamilienvereine" umfasst daher nicht alle Anbieter der Tagesfamilienbetreuung. Folglich beantrage ich Bst. b wie folgt zu ändern:

b. *institutionelle Betreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese ~~in Tagesfamilienvereinen organisiert~~ Tagesfamilienorganisationen angeschlossen sind;

*Art. 4 Abs. 1 Grundsätze*

Ich begrüsse ausdrücklich den Grundsatz, wonach die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung für alle Eltern verbessert wird, und zwar unabhängig ihrer Finanz-, Erwerbs- oder Familien-Situation. Jedoch schlage ich eine Ergänzung vor, um die bedingungslose Kostenbeteiligung zu präzisieren.

Die Kostenbeteiligung des Bundes von der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern oder gar einem bestimmten Erwerbspensum abhängig zu machen, wie das die Minderheitsanträge vorschlagen, ist in zweierlei Hinsicht problematisch:

* Viele Kantone und Gemeinden subventionieren explizit die institutionelle Kinderbetreuung aus Gründen der Förderung und des Wohls der Kinder, auch wenn ihre Eltern aus Erwerbs- oder Ausbildungsperspektive nicht auf die Betreuung angewiesen wären. Beispielsweise weil damit Kinder aus benachteiligten Familien von der frühkindlichen Bildung in der Kita profitieren können und so bessere Chancen auf eine erfolgreiche Bildungskarriere haben. Zudem gibt es auch Situationen, in denen die Eltern krank, arbeitslos oder in Beschäftigungsprogrammen tätig und deshalb auf subventionierte Betreuung angewiesen sind. Ferner kann die institutionelle Kinderbetreuung in gewissen Fällen auch eine Entlastungsfunktion übernehmen, beispielsweise bei Eltern von Kindern mit Behinderungen oder im Zusammenhang mit Kindesschutzmassnahmen.
* Der administrative Aufwand würde stark und unseres Erachtens unnötig erhöht. Bei Eltern mit zusätzlichem Anspruch auf einkommensabhängige kantonale und kommunale Subventionen, wird der Erwerbsgrad oftmals erhoben und geprüft, hier besteht also bereits eine Kontrolle. Die zusätzliche Erhebung des Erwerbspensums bei Eltern, die heute die Vollkosten bezahlen, sowie die damit verbundene Kontrolle wäre ein grosser Aufwand, zumal sich das Erwerbspensum erfahrungsgemäss immer wieder ändert. Die Eltern ohne Anspruch auf kantonale und kommunale Subventionen haben trotz Bundessubventionen keinen Anreiz, ihr Kind mehr als aufgrund des Pensums notwendig betreuen zu lassen, weil sie immer noch 80% der Kosten selber zahlen. Beispielsweise in der Stadt Zürich wird heute das Erwerbspensum bzw. der Betreuungsgrund von knapp der Hälfte der Eltern, nämlich jenen mit Anspruch auf städtische Subventionen, erhoben und rund 10% davon werden mittels Stichproben kontrolliert. Das heisst, der Aufwand würde sich verdoppeln, wenn auch bei den heutigen Vollzahlern das Erwerbspensum erhoben werden müsste.

Aufgrund dieser Argumente lehne ich die Minderheitsanträge ab und beantrage den Absatz wie folgt zu ergänzen:

"Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren können sowie um die Chancengerechtigkeit für Kinder zu verbessern."

*Art. 5 Abs. 1 Anspruchsberechtigte*

Den Rechtsanspruch, der mit dem Sockelbeitrag statuiert wird, begrüsse ich sehr, da er für Gleichbehandlung der Eltern sorgt. Gemäss Vorentwurf sind die Personen anspruchsberechtigt, die die elterliche Sorge innehaben. In der Regel sind dies auch diejenigen Personen, die die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung übernehmen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen nicht die Personen mit dem Sorgerecht die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung schulden. Damit sichergestellt ist, dass diejenigen Personen den Bundesbeitrag erhalten, die auch effektiv die Drittbetreuungskosten tragen, schlagen wir folgende Änderung vor:

Anspruch auf den Bundesbeitrag haben jene Personen, welche die Rechnungen für die institutionelle Kinderbetreuung bezahlen ~~die Personen, die die elterliche Sorge innehaben~~.

*Art. 7 – 9 Berechnung des Bundesbeitrags*

Für die Berechnung des Bundesbeitrages schlage ich ein alternatives Modell vor:

*Bundesbeitrag als Durchschnittssatz der Subventionsbeiträge an die Vollkosten des jeweiligen Kantons und seiner Gemeinden*

Um den eingangs geschilderten innerkantonalen Ungerechtigkeiten und Fehlanreizen zu begegnen, schlage ich vor, dass der der Bundesbeitrag sich am durchschnittlichen Subventionssatz des Kantons und am durchschnittlichen Subventionssatz der Gemeinden in diesem Kanton orientiert.

Ein Zahlen-Beispiel mit rein fiktiven Annahmen (Beispiel: für die Betreuungsform «vorschulische Betreuung»):

* Kanton A finanziert im Durchschnitt 5% der Betreuungsvollkosten
* Gemeinden des Kantons A finanzieren im Durchschnitt 19% der Betreuungsvollkosten

Berechnung der finanziellen Unterstützung des Bundes mit durchschnittlichem Subventionssatz:

* Höhe der Bundesfinanzierung in diesem fiktiven Beispiel: 12% (d.h. (5% + 19%) / 2 = 12%) der Vollkosten
* Wenn die Vollkostenberechnung einen Kostenbetrag pro Betreuungstag von CHF 130.- ergibt, dann finanziert der Bund CHF 15.60 (CHF 130.- x 12%) pro Betreuungstag. Dieser Betrag wird für jedes Kind und jeden Betreuungstag im Kanton A gutgeschrieben.

Deckelung der Bundesfinanzierung:

* Maximal 20%

Die subsidiäre Rolle des Bundes bleibt damit garantiert, genauso wie die Autonomie des Kantons und der Gemeinde. Die Anreize sind bis zum Wert von 20% korrekt gesetzt. Der Anreiz wirkt damit bis an den Punkt, an dem die öffentliche Hand 60% finanziert (20% Gemeinde, 20% Kanton, 20% Bund). Den Kantonen und Gemeinden steht es frei, ihrerseits mehr als je 20% zu finanzieren, sie lösen damit allerdings keine zusätzlich Bundesbeiträge aus, da diese auf 20% gedeckelt sind.

*Zudem:*

*Art. 7 Abs. 4 Bundesbeitrag für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf*

Die stärkere Unterstützung von Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist sehr wünschenswert und gemäss ratifizierter UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK auch dringend angezeigt. Erhöhter Betreuungsbedarf und damit höhere Kosten entstehen zudem auch bei anderen Indikationen: So beispielsweise bei der Betreuung von Säuglingen oder Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf (Sprachförderung, ADHS etc.). Artikel 7 ist zudem aktuell so formuliert, dass er all jene Kantone und Gemeinden, die bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen und damit die Eltern entlasten, dazu verleitet, sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten zu verabschieden. Ich empfehle daher eine Ausdehnung des Geltungsbereichs und eine Umformulierung von Abs. 4.

Zusammenfassend beantrage ich deshalb Art. 7, Art. 8 sowie Art. 9 wie folgt anzupassen:

*Art. 7 Bundesbeitrag, Prinzip*

1 Der Bundesbeitrag unterstützt subsidiär die Kantone und die Gemeinden gemeinsam.

2 Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Vollkosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes und berücksichtigt ~~er~~ die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung. Der Bundesrat legt diese Vollkosten alle zwei Jahre für die folgenden zwei Jahre fest.

3 Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der familienergänzenden Er tut dies pro Kanton und berücksichtigt dabei die besonderen örtlichen Verhältnisse. Dabei berücksichtigt er die verschiedenen Arten der institutionellen Betreuung, die einer angemessenen Qualitätskontrolle unterliegen, und die Daten des Bundesamtes für Statistik.

4 Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung.

5 Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ~~Behinderungen~~ ist höher~~, wenn~~ ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen~~. Der Bundesrat legt die Indikationen für einen erhöhten Unterstützungsbedarf fest und regelt die Einzelheiten der Berechnung des erhöhten Bundesbeitrages je nach Indikation mit einem Index.

*Art. 8 Bundesbeitrag, Berechnung des Satzes*

1 Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind der durchschnittliche jährliche Beitragssatz eines Kantons und der durchschnittliche jährliche Beitragssatz aller Gemeinden dieses Kantons an die Vollkosten der familienergänzenden Betreuung nach Betreuungsform massgebend.

2 Der Bundesbeitrag entspricht dem Durchschnitt der von den Kantonen einerseits und des Durchschnitts der Gemeinden andererseits bezahlten Prozentsätze.

3 Die Beiträge des Bundes sind auf 20 Prozent der Vollkosten beschränkt.

4 Die Höhe der kantonalen und kommunalen Beiträge umfasst alle vom Kanton und von den Gemeinden geleisteten Beiträge, unter Ausschluss eines freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Beitrags der Arbeitgeber.

5 Der Bundesrat bestimmt die Berechnung der Vollkosten und die Modalitäten der Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Prozentsätze.

*Art. 9 Arbeitgeberbeitrag*

1 Der Bund unterstützt die Arbeitgeber, wenn sie sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen.

2 Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um eine steuerliche Berücksichtigung dieser Kostenbeiteiligung zu gewährleisten, die den Zielen dieses Gesetzes entspricht.

Sollte Art. 9 nicht gestrichen werden, wäre gemäss den Ausführungen zu Art 2 Bst. a bei Art. 9 Abs. 2 die Altersgrenze von 16 auf 13 Jahre zu reduzieren (Ende der Primarschule statt Ende der obligatorischen Schulzeit).

1 Massgebend für die Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrags ist der durchschnittliche Jahresbetrag der innerhalb eines Kantons ausbezahlten Subventionen pro Kind unter 13 Jahren.

*Art. 11 Gewährung des Bundesbeitrags*

Es wird mir aus einer praktischen Erfahrung heraus positiv beurteilt, wenn auf Bundesebene Elemente der praktischen Umsetzung vereinheitlicht werden. Entsprechend begrüssen wir die einheitliche Regelung bezüglich der monatlichen Gewährung des Bundesbeitrags an die Anspruchsberechtigten.

Vor dem gleichen Hintergrund habe ich Bedenken, dass die Möglichkeit des Delegierens von Aufgaben von den Kantonen an die Gemeinden bzw. kommunalen Körperschaften einen erheblichen administrativen Zusatzaufwand für die Betreuungseinrichtungen darstellt. Bereits im heute bestehenden System ist es aufwendig, verschiedenen kommunalen Stellen monatlich Abrechnungen, Listen und Informationen einzureichen. Aus diesem Grund beantrage ich die Streichung von Art. 11

Abs. 4:

4 ~~Sie können die Gewährung der Bundesbeiträge an die Gemeinden oder an öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen. Sie sorgen dafür, dass die Bundesbeiträge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.~~

Sollte an der Delegationsmöglichkeit von Aufgaben gemäss dem vorgeschlagenen Art. 11 Abs. 4 festgehalten werden, bitten wir um eine Ergänzung: Nach dem Vorbild von Billag/Serafe soll es grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Delegation von Aufgaben an private Institutionen möglich ist.

4 Sie können die Gewährung der Bundesbeiträge an die Gemeinden oder an privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen. Sie sorgen dafür, dass die Bundesbeiträge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

Art. 16 Verfahren

Ich schlage vor, dass die Finanzhilfen im Rahmen der Programmvereinbarungen massgeblich und soweit möglich den Betreuungsinstitutionen direkt oder indirekt zugute kommen. Damit kann der praktische Nutzen sowie ein zielgerichteter Mitteleinsatz der Finanzhilfen sichergestellt werden.

Finanzhilfen sollen insbesondere auch an private Organisationen vergeben werden können. Innovationen in der Branche, insbesondere im Bereich der unter Art. 13 Abs. 1. Bst. b erwähnten Leistungen, kamen in den vergangenen Jahren häufig aus dem Kreis der privaten Organisationen.

1 Den Kantonen werden Finanzhilfen grundsätzlich mittels vierjährigen Programmvereinbarungen gewährt. Die Finanzhilfen sind massgeblich den Betreuungsinstitutionen für die Erreichung der genannten Ziele zuzuführen.

*Art. 17 Statistik*

Den Aufbau einer nationalen Kinderbetreuungsstatistik unterstütze ich sehr. Hinsichtlich der Erstellung und allfälligen künftigen Weiterentwicklungen der Statistik ist es wichtig, nationale Verbände und Organisationen der Branche wie zum Beispiel Kibesuisse, KiQ, Pro Enfance, Alliance Enfance, usw. einzubeziehen.

1 Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Branchenverbänden harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.

Ich danke Ihnen im Voraus, dass Sie meine Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung des Bundesgesetzes sowie eines Bundesbeschlusses einbeziehen und meine Anträge berücksichtigen. Für Fragen dazu stehen ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vorname Nachname